

Antwort auf die Anfrage der Fraktion Die Linke (Drucks.-Nr. 2414/2014-2020) vom 17.11.2015 für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 24.11.2015

Thema:

Anpassung der „Kosten der Unterkunft“

Frage 1:

Ist es richtig, dass die Stadt Bielefeld den KdU-Satz so anzusetzen hat, dass alle Bedarfsgemeinschaften eine Wohnung innerhalb der Angemessenheitsgrenze finden können?

Antwort:

Der KdU-Satz muss nicht so gewählt werden, dass es allen Bedarfsgemeinschaften gleichzeitig möglich ist, sofort neuen Wohnraum zu finden.

Frage 2 :

a) In der letzten Sitzung wurde mitgeteilt, dass in Bielefeld mittlerweile so wenig Wohnraum angeboten wird, dass auch bei Anhebung des KdU-Satzes nicht mehr genügend Wohnraum gefunden werden kann.

Erwiderung:

Die Mitteilung in der letzten Sitzung stand im Kontext der künftig steigenden Nachfrage nach Wohnraum durch die zunehmende Anzahl von zugewiesenen Flüchtlingen.

Diese Nachfrage wendet sich bisher in erster Linie noch nicht an den freien Wohnungsmarkt, da Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen (§ 53 AsylG).

Der in der Anfrage vom 13.10.2015 formulierten Bewertung, es gäbe derzeit eine „eklatante Wohnungsmangelsituation“, schließt sich die Verwaltung so nicht an, da weder Flüchtlinge noch andere Personengruppen in die Wohnungslosigkeit gedrängt werden. Aber ohne Zweifel besteht der Bedarf, den Wohnungsbau zu forcieren, um günstigen Wohnraum zu schaffen und die zuwandernden Personen mit Wohnraum zu versorgen.

Die Aussage des Dezernenten war, dass eine Erhöhung der angemessenen KdU-Werte erstmal keine einzige zusätzliche Wohnung schaffe, sondern andere Maßnahmen vordringlich seien, um den Wohnungsmarkt wieder zu entspannen (insbesondere die Förderung von Wohnungsbau, Wohnungsbau durch Wohnungsbaugesellschaften oder durch die Stadt selbst).

b) Ist es richtig, dass daraus folgt, dass ab sofort die tatsächlichen Mietkosten für jede Bedarfsgemeinschaft auf Antrag zu übernehmen sind - auch wenn diese die gegenwärtige KdU-Grenze übersteigen?

Antwort:

Nein.

Frage 3 :

Wird die Übernahme der tatsächlichen Mietkosten bereits praktiziert oder zu wann ist sie geplant, und wurden die betroffenen Bedarfsgemeinschaften bereits darüber informiert, dass die bisherigen KdU-Grenzen hinfällig geworden sind?

Antwort:

Die Annahme, dass die bisherigen KdU-Grenzen hinfällig geworden sind, trifft nicht zu. Es wird allerdings auch weiterhin im Einzelfall geprüft, ob Gründe vorliegen, höhere KdU zu bezahlen (z. B. wenn Leistungsempfänger trotz nachgewiesener Bemühungen keine günstigere Wohnung finden).

Ingo Nürnberger